

Ausbildungsvertrag (Muster zur freien Anpassung durch die Einrichtung)

**im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
in Kooperation mit dem Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg in Troisdorf**

zwischen _____
(Träger der praktischen Ausbildung)

Adresse _____

vertreten durch _____

und _____

Frau/Herrn _____
(Studierende*r)

geb. am _____

wohnhaft in _____

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) beinhaltet eine praktische Ausbildung. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Sie beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z.B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Seiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik.
- (2) Auf folgende auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendende Dienstvereinbarungen wird hingewiesen:

§ 4 Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung wird in folgender Einrichtung durchgeführt: _____
- (2) Der Träger der Ausbildung behält sich nach Rücksprache und mit Zustimmung der Fachschule eine Versetzung oder Abordnung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.
- (3) Außerhalb der Ausbildungsstätte ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem weiteren Arbeitsfeld abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden: Schulkinder/Jugendliche/Junge Erwachsene.

§ 5 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Anleiter*innen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- der/dem Studierenden einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die Studierende/den Studierenden zum Besuch der Fachschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- die Studierende/den Studierenden in folgenden Altersgruppen angemessen einzusetzen: Unter Dreijährige, 3-6jährige Kinder bzw. mindestens ein sechswöchiges Fremdpraktikum in einem anderen Arbeitsfeld (OGS/ Heim/ offene Jugendarbeit) außerhalb der Ausbildungsstätte auch bei anderen Trägern zu ermöglichen.

§ 6 Pflichten der/des Studierenden

Die/Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- die jeweils geltende Dienstordnung für das erzieherisch tätige Personal zu beachten,
- die weiter geltenden Ordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung sowie der Fachschule Nachricht zu geben. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Träger der

praktischen Ausbildung ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 7 Vergütung

- (1) Das Ausbildungsentgelt, Jahressonderzahlungen, Urlaubszeiten und vermögenswirksame Leistungen richten sich entsprechend nach den aktuellen tarifrechtlichen Vereinbarungen. **(Hier die entsprechende Vereinbarung benennen, i.d.R. § 8 Abs. 1 TVAöD – BT – Pflege)**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

Monatlich (brutto) im ersten Ausbildungsjahr: _____ €

Monatlich (brutto) im zweiten Ausbildungsjahr: _____ €

Monatlich (brutto) im dritten Ausbildungsjahr: _____ €

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlte Entgelt, d.h. zurzeit zum _____ eines Monats für den laufenden Monat.

- (2) Der/Dem Studierenden wird das Entgelt auch gezahlt:
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch sowie für abzuleistende Fremdpraktika,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers geltenden Bestimmungen.
- (3) Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird diese vom Träger zur Verfügung gestellt.

§ 8 Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ___ Stunden.
- (2) Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 9 Urlaub

- (1) Der/Die Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts gemäß der tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Urlaub ist grundsätzlich während der gesetzlichen Schulferien und der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen. Ist der Urlaubsanspruch der/des Studierenden länger als die Schließzeiten, soll der Resturlaub in Zeiten genommen werden, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind.

§ 10 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden:
- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigem Grund oder

- b) von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 2 a) gilt insbesondere ein Ausschluss der Studierenden/ des Studierenden von der schulischen Ausbildung.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 2 a) unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 11 Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der /des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 12 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, verfallen.

§ 13 Versicherungsschutz

- (1) Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.
- (2) Gegen Unfall ist die Studierende/der Studierende kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung auch der Fachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der/dem Studierenden erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Anstellungsträger maßgebenden Haftpflichtversicherung.

§ 14 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die/der Studierende, der Träger der praktischen Ausbildung und die Fachschule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Träger

*Unterschrift Studierende*r*

Anlagen:

- Dienstordnung
- Dienstvereinbarung/en über _____